

wie Theodor Schieffer keinen Grund zu einer Beanstandung sah, wurde oben bereits angemerkt. Später hat Boshof ohne nähere Begründung die Ansicht vertreten, bei dem syntaktisch nicht gerade geschickt eingefügten Vogtpassus könne es sich um eine Interpolation handeln¹⁴¹. In jüngster Zeit wurde auch die Markt- und Münzrechtsverleihung ohne nähere Begründung als sehr verdächtig bezeichnet¹⁴².

Der am Schluß der Urkunde stehende Satz, der von der auf den König und dessen Anhang beschränkten Gebetsverpflichtung der Mönche handelt, beginnt mit einer bemerkenswerten Feststellung. Da der Himmelskönig geruht hat, Besitzer dieses Orts zu sein, soll der irdische König sich nach Kräften bemühen, in seiner Vertretung als dessen unermüdlicher Verteidiger zu wirken. Heinrich Büttner hat diese Formulierung und Begründung der Rechtsansprüche des Königs über die Abtei Prüm als kennzeichnend für das Denken und die Vorstellungswelt im Verfassungsleben des 10. Jahrhunderts gewertet¹⁴³. Man wird dem nicht widersprechen, aber doch darauf hinweisen müssen, daß der Urkundenverfasser keine generell gültige Feststellung zu geben beabsichtigte, sondern damit ganz konkret auf das Salvatorpatrozinium des Klosters anspielte. Dem Verfasser der sonst weitgehend der Vorlage folgenden Bestätigung Heinrichs IV. – nach v. Gladiß handelte es sich um den unter der Sigle Winither C bekannten Notar Heinrichs III. – war das nicht genug. Er hat dieser Aussage durch die Hinzufügung der Psalmworte: *cum totus eius sit orbis ipsiusque plenitudo* einen allgemeineren Sinn gegeben¹⁴⁴.

Hier ist nun auf die Frage der Echtheit der beiden angezweifelte Passagen, der Vogtsetzung und des Markt- und Münzrechtes, zurückzukommen. Allem Anschein ist an dieser Stelle wegen des völligen Mangels an Vergleichsmaterial das Weiterkommen restlos verbaut. Doch es muß an die Tatsache erinnert werden, daß sich das Diplom im ersten, im frühen 10. Jahrhundert geschriebenen Teil des Liber aureus findet. Die Behauptung Lamprechts, es sei erst später nachgetragen worden – über den Zeitpunkt, an dem dies geschehen sein soll, hat er sich nicht ausgelassen –, entbehrt jeder Grundlage. Zwar steht es am Ende der 4.

141) BOSHOF, Kirchengvogtei (wie Anm. 112) S. 86.

142) Thomas BAUER, Lotharingen als historischer Raum, Rheinisches Archiv 136 (1997) S. 155 Anm. 331.

143) BÜTTNER, Südwest- und Westpolitik Heinrichs I. (wie Anm. 112) S. 13 Anm. 19.

144) D H. IV. 1 mit der Vorbemerkung und S. 2 Anm. 1.